



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0606/2023

Amt:	Bauamt	Datum:	24.02.2023
Bearbeiter:	Uteß	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Technischer Ausschuss	15.03.2023	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Bauvorbescheid zur Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage
Standort: Florian-Geyer-Weg 18, Fl.-St.: 1689

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Flurstück ist bauplanungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen, dessen bauliche Nutzbarkeit sich nach § 35 BauGB richtet. Im Flächennutzungsplan ist der Teilbereich als Fläche für die Landwirtschaft gekennzeichnet. Der Antragsteller beabsichtigt auf dem Grundstück eine Freiland-PV-Anlage zu errichten und beantragt dafür einen Bauvorbescheid.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung einer Freiland-PV-Anlage wird unter Bezugnahme auf § 35 Abs. 2 BauGB verweigert.

Begründung:

Eine Privilegierung des Vorhabens im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB liegt nicht vor. Das beantragte Vorhaben ist deshalb als sonstiges Vorhaben im Sinne § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Sonstige Vorhaben im Außenbereich können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 BauGB insbesondere vor, wenn das Bauvorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht oder die natürlichen Eigenarten der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt. Da durch das beantragte Vorhaben die genannten öffentlichen Belange jedoch beeinträchtigt werden, ist dies entsprechend unzulässig.

Hinweis: Die gesicherte Erschließung ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens nachzuweisen.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen:
Lageplan